

STÄNDERAT

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)

Sitzung vom 12./13. August 2019

## **17.022 n IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV)**

---

### **Bericht Nr. 10: Verfügbare Mittel Familien mit IV/EL vs. Familien ohne IV/EL**

Auftrag der SGK-S vom 16. Mai 2019

#### **1. Auftrag**

Die SGK-S beauftragte die Verwaltung, in einem Bericht die verfügbaren finanziellen Mittel von Familien mit IV-Rente und Ergänzungsleistungen (EL) mit den Mitteln von Familien ohne entsprechende Sozialversicherungsleistungen zu vergleichen. Dabei sind typische Beispiele von Familien mit einem und mit zwei Kindern sowie die jeweilige steuerliche Belastung zu berücksichtigen.

#### **2. Kinder im EL-System**

##### **2.1 Statistische Grundlagen zu Kindern in den EL zur IV<sup>1</sup>**

16 300 Kinder erhalten EL (328 000 Personen beziehen EL).

Familienstruktur:

- Rund 50 Prozent der Kinder leben mit beiden Eltern.
- Rund 25 Prozent der Kinder leben mit einem Elternteil.
- Rund 25 Prozent der Kinder leben beim nicht rentenberechtigten Elternteil oder nicht bei den Eltern.

Anzahl Kinder pro Familie:

- rund 60 Prozent der EL-beziehenden Familien haben 1 Kind.
- rund 30 Prozent der EL-beziehenden Familien haben 2 Kinder.
- rund 10 Prozent der EL-beziehenden Familien haben mehr als 2 Kinder.

Alter der Kinder:

- 56 Prozent der Kinder sind älter als 11 Jahre.
- 44 Prozent der Kinder sind jünger als 11 Jahre.

##### **2.2 Vergleich der finanziellen Verhältnisse von Familien mit EL und ohne EL**

###### **2.2.1 Einleitung**

Ein Vergleich zwischen einer Familie mit EL und einer Familie ohne EL ist insofern problematisch, weil Familien – ob mit oder ohne EL – sehr unterschiedlich sind. Die Einkommenssituation einer Familie hängt von diversen Faktoren, insbesondere vom Wohnort, von der Erwerbstätigkeit sowie vom Gesundheitszustand der Eltern ab. Nachstehend soll die Einkommenssituation von EL-beziehenden Familien möglichst repräsentativ abgebildet werden. Das heisst, es wird nicht mit Maximalbeträgen, sondern mit Durchschnittswerten gerechnet. Dies gilt insbesondere für die Mietzinse. In der Berechnung der EL wird der effektive Mietzins berücksichtigt bis zu einem Maximalbetrag. Dass sich alle Maximalbeträge (maximaler Mietzins inkl. Erhöhung 10 %, Rollstuhlzuschlag, maximale Krankenkassenprämie) in einem konkreten EL-

---

<sup>1</sup> BSV-Statistik, 2018

Fall kumulieren, ist eher selten. Insofern wird im vorliegenden Bericht eine durchschnittliche Familie mit EL mit einer durchschnittlichen Familie ohne EL verglichen. Ausser Acht gelassen werden nachfolgend der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung wie auch die in der Regel höheren Krankheitskosten von Personen mit EL, da andernfalls Gleiches mit Ungleichen verglichen würde.

### **2.2.2 Referenzeinkommen**

Das Referenzeinkommen ist der Betrag, den Familien ohne EL als Einkommen aufweisen müssen, um dieselben finanziellen Voraussetzungen aufzuweisen bzw. dieselben Ausgaben zu begleichen wie Familien mit EL. Das Referenzeinkommen setzt sich demnach zusammen aus der Summe der anerkannten Ausgaben. Weil EL-Beziehenden die Radio- und TV-Gebühren erlassen und die Krankheitskosten vergütet werden, sind auch diese Bestandteile des Referenzeinkommens. EL-beziehende Familien bezahlen auf den Renten- und allfälligen Erwerbseinkommen Steuern. Dafür sieht das ELG keine Ausgabe vor, so dass sie aus dem allgemeinen Lebensbedarf beglichen werden müssen. Deshalb sind sie nicht Bestandteil des Referenzeinkommens und müssen in Abzug gebracht werden. Der Steuerbetrag kann bei Familien ohne EL höher ausfallen, weshalb auf diese Differenz in den Beispielen von Familien ohne EL hingewiesen wird.

Übersichtlich dargestellt zeigt sich die Zusammensetzung des Referenzeinkommens wie folgt:

- Summe der anerkannten Ausgaben (Lebensbedarf, Miete, Krankenkassenprämie, Sozialversicherungsbeiträge)
- + Krankheitskosten
- + Radio- und TV-Gebühr
- Steuern

### **2.2.3 Einkommen von Familien mit EL nach neuem Recht der EL-Reform (Inkrafttreten 2021)**

In der Schlussabstimmung vom 22. März 2019 hat das Parlament die EL-Revision verabschiedet, die 2021 in Kraft treten wird. Das Parlament hat insbesondere die Berechnungselemente für Familien umgestaltet:

- Neu werden die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren und von Kindern über 11 Jahren unterschiedlich hoch sein. Bei Kindern über 11 Jahren wird das geltende Recht beibehalten, das heisst für die ersten beiden Kinder einer Familie wird jeweils derselbe Betrag von 10 170 Franken berücksichtigt. Für das dritte und vierte Kind liegt dieser Betrag neu bei je 6 780 Franken und für jedes weitere Kind bei 3 390 Franken pro Kind. Für Kinder unter 11 Jahren werden für das erste Kind 7 080 Franken, für das zweite 5 900 Franken, für das dritte 4 920 Franken und für das vierte 4 100 Franken berücksichtigt. Für jedes weitere Kind werden 3 420 Franken berücksichtigt.
- Neu wird auch dem zusätzlichen Raumbedarf einer Familie bei der Miete Rechnung getragen. Mittels eines Zuschlags werden die dritte und vierte Person in einem Haushalt berücksichtigt.

## **2.3 Beispiele Familien mit EL**

### **2.3.1 Vorbemerkungen**

In den nachfolgenden Beispielen wird für den Mietzins der durchschnittliche effektive Mietzins einer 3- bzw. 4-köpfigen Familie bis zum Höchstbetrag eingesetzt. Gleiches gilt für die Krankenkassenprämie, für welche nach neuem Recht die effektive Prämie berücksichtigt wird. Zu den Kosten für die effektiven Prämien liegen jedoch noch keine Daten vor, weshalb in den nachfolgenden Beispielen mit der regionalen Durchschnittsprämie gerechnet wird.

Bei den Krankheitskosten wird bei den Beispielen betreffend die Familien *ohne* EL (vgl. Kap. 3) von 1 000 Franken selbstzutragenden Kosten ausgegangen. Damit die Beispiele der beiden

Kategorien vergleichbar bleiben, wird auch bei den nachstehenden Beispielen betreffend Familien *mit* EL dieser Betrag eingesetzt, obschon effektiv mehr vergütet wird (25 000 Fr. bei Alleinstehenden, 50 000 Fr. bei Ehepaaren, 10 000 Fr. bei Waisen).

Ist die nicht rentenberechtigte Ehepartnerin bzw. der nicht rentenberechtigte Ehepartner erwerbstätig, wird nachstehend von einem Erwerbsvolumen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ausgegangen, wonach der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50 Prozent, ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe zu 80 Prozent und ab vollendetem 16. Lebensjahr zu 100 Prozent einer Erwerbstätigkeit nachgeht.<sup>2</sup>

### 2.3.2 Beispiel 1

Ehepaar mit 1 Kind (5 Jahre alt), beide Eltern beziehen eine ganze IV-Rente, Wohnkanton AG.

	pro Person / Kind	Familie
<b>Ausgaben</b>		
Allgemeiner Lebensbedarf Eltern		29 175
Allgemeiner Lebensbedarf Kind		7 080
Mietzins <sup>3</sup>		14 880
Kantonale Durchschnittsprämie Eltern	5 304	10 608
Kantonale Durchschnittsprämie Kind	1 260	1 260
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>		<b>63 003</b>
<b>Einnahmen</b>		
IV-Renten* Vater		24 000
IV-Renten* Mutter		19 000
Kinderrenten* zum Vater / zur Mutter	9 650 / 7 600	17 250
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>60 256</b>
<b>→ EL</b>		<b>2 747</b>
<b>→ EL-Mindestgarantie (60% der Durchschnittsprämie)</b>		<b>7 120</b>

\*gerundete Beträge

Die Familie hat von der EL anerkannte Ausgaben von 63 003 Franken.

Zusätzlich werden der Familie die Radio-/TV-Gebühren von 365 Franken pro Jahr erlassen und selbstgetragene Krankheitskosten<sup>4</sup> (1 000 Fr.) dazugerechnet, auf ein Total von 64 368 Franken. Abzüglich der Steuern auf dem Renteneinkommen, die sich auf rund 2 700 Franken belaufen, entspricht das verfügbare Einkommen 61 668 Franken (64 368 Fr. – 2 700 Fr.).

Da die EL tiefer ist als 60 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie, hat die Familie Anspruch auf eine EL-Mindestgarantie. Entsprechend hat diese Familie zusätzliche Einnahmen von 4 373 Franken (7 120 Fr. – 2 747 Fr.).

Damit eine Familie ohne EL dieselben finanziellen Verhältnisse aufweisen kann, muss sie ein Erwerbseinkommen (Referenzeinkommen) von rund **66 000 Franken** (61 668 Fr. + 4 373 Fr.) erreichen.

<sup>2</sup> Bundesgerichtsurteil vom 28.9.2018 5A\_384/2018

<sup>3</sup> Durchschnittlicher effektiver Mietzins einer 3-köpfigen Familie mit EL; Daten: BSV-Statistik 2018.

<sup>4</sup> Die Annahme entspricht durchschnittlichen Krankheitskosten einer Familie ohne EL.

### 2.3.3 Beispiel 2

Ehepaar mit 1 Kind (13 Jahre alt), Vater ganze IV-Rente, Mutter erwerbstätig, Bruttojahreslohn 40 000 Franken (80 %-Pensum, Detailhandel), Wohnkanton AG.

	pro Person / Kind	Familie
<b>Ausgaben</b>		
Allgemeiner Lebensbedarf Eltern		29 175
Allgemeiner Lebensbedarf Kind		10 170
Mietzins <sup>5</sup>		14 880
Kantonale Durchschnittsprämie Eltern	5 304	10 608
Kantonale Durchschnittsprämie Kind	1 260	1 260
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>		<b>66 093</b>
<b>Einnahmen</b>		
IV-Renten* Vater		18 000
Kinderrenten*		7 200
Kinderzulagen		2 400
Erwerbseinkommen Mutter	40 000	
Sozialversicherungsabzüge	- 4 000	
Freibetrag	<u>- 1 500</u>	
	34 500	
Anrechenbar 80%	27 600	27 600
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>55 200</b>
<b>→ EL</b>		<b>10 893</b>

\*gerundete Beträge

Die Familie hat von der EL anerkannte Ausgaben von 66 093 Franken.

Zusätzlich werden der Familie die Radio-/TV-Gebühren von 365 Franken pro Jahr erlassen und selbstgetragene Krankheitskosten (1 000 Fr.) dazugerechnet, was zu gedeckten Ausgaben von 67 458 Franken führt.

Die Steuern auf dem Erwerbseinkommen der Frau und dem Renteneinkommen des Mannes belaufen sich auf rund 3 200 Franken, was total 64 258 Franken (67 458 Fr. – 3 200 Fr.) ergibt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Beispiel ausserdem, dass das in der EL-Berechnung nicht angerechnete Erwerbseinkommen (1 Fünftel des Erwerbseinkommens + Freibetrag von 1 500 Fr.) von 8 400 Franken der Familie zur Deckung von weiteren Ausgaben zur Verfügung steht.

Damit eine Familie ohne EL dieselben finanziellen Verhältnisse aufweisen kann, muss sie ein Erwerbseinkommen (Referenzeinkommen) von **72 660 Franken** erreichen.

<sup>5</sup> Durchschnittlicher effektiver Mietzins einer 3-köpfigen Familie mit EL; Daten: BSV-Statistik 2018.

### 2.3.4 Beispiel 3

Ehepaar mit zwei Kindern (7 und 5 Jahre alt), beide Eltern beziehen eine ganze IV-Rente, Wohnkanton AG.

	pro Person / Kind	Familie
<b>Ausgaben</b>		
Allgemeiner Lebensbedarf Eltern		29 175
Allgemeiner Lebensbedarf Kinder	7 080 5 900	12 980
Mietzins <sup>6</sup>		17 160
Kantonale Durchschnittsprämie Eltern	5 304	10 608
Kantonale Durchschnittsprämie Kinder	1 260	2 520
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>		<b>72 443</b>
<b>Einnahmen</b>		
IV-Renten* Vater		23 500
IV-Renten* Mutter		19 000
Kinderrenten* zum Vater / zur Mutter	17 040	34 080
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>76 580</b>
<b>→ EL</b>		<b>0</b>

\*gerundete Beträge

Die Familie hat keinen Anspruch auf EL. Allerdings lässt sich auch hier ausgehend von der Summe der anerkannten Ausgaben (72 443 Fr.) ein Referenzeinkommen feststellen. Die Familie wird so gestellt als hätte sie einen EL-Anspruch:

Die Radio- und TV-Gebühren (365 Fr.) werden erlassen und selbstzutragende Krankheitskosten (1 000 Fr.) dazugerechnet (73 808 Fr.). Abzüglich der Steuern auf dem Renteneinkommen, die sich auf 4 100 Franken belaufen (73 808 Fr. – 4 100 Fr.), muss eine Familie ohne EL ein Einkommen (Referenzeinkommen) in der Höhe von rund **70'000 Franken** erreichen, um dieselben finanziellen Verhältnisse aufweisen zu können.

### 2.3.5 Beispiel 4

Ehepaar mit 2 Kindern (13 und 15 Jahre alt), Vater ganze IV-Rente, Mutter erwerbstätig, Brutjahreslohn 40 000 Franken (80 %-Pensum, Detailhandel), Wohnkanton AG.

	pro Person / Kind	Familie
<b>Ausgaben</b>		
Allgemeiner Lebensbedarf Eltern		29 175
Allgemeiner Lebensbedarf Kinder	10 170	20 340
Mietzins <sup>7</sup>		17 160
Kantonale Durchschnittsprämie Eltern	5 304	10 608
Kantonale Durchschnittsprämie Kind	1 260	2 520
<b>Total anerkannte Ausgaben</b>		<b>79 803</b>

<sup>6</sup> Durchschnittlicher effektiver Mietzins einer 3-köpfigen Familie mit EL; Daten: BSV-Statistik 2018.

<sup>7</sup> Durchschnittlicher effektiver Mietzins einer 3-köpfigen Familie mit EL; Daten: BSV-Statistik 2018.

		pro Person / Kind	Familie
<b>Einnahmen</b>			
IV-Renten* Vater			18 000
Kinderrenten*		7 200	14 400
Kinderzulagen		2 400	4 800
Erwerbseinkommen Mutter	40 000		
Sozialversicherungsabzüge	- 4 000		
Freibetrag	<u>- 1 500</u>		
	34 500		
Anrechenbar 80%	27 600		27 600
<b>Total Einnahmen:</b>			<b>64 800</b>
<b>→ EL</b>			<b>15 003</b>

\*gerundete Beträge

Diese Familie hat von der EL anerkannte Ausgaben von 79 803 Franken.

Die Radio-/TV-Gebühren von 365 Franken pro Jahr werden ihr erlassen und die selbstzutragenden Krankheitskosten von 1 000 Franken sind dazuzurechnen (81 168 Fr.).

Die Steuern auf dem Erwerbseinkommen der Frau und dem Renteneinkommen des Mannes belaufen sich auf rund 3 500 Franken, was 77 668 Franken (81 168 Fr. – 3 500 Fr.) ergibt.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass das in der EL-Berechnung nicht angerechnete Erwerbseinkommen (1 Fünftel des Erwerbseinkommens + Freibetrag von 1 500 Fr.) von 8 400 Franken der Familie zur Deckung von weiteren Ausgaben hinzugerechnet werden muss (77 668 Fr. + 8 400 Fr.).

Damit eine Familie ohne EL dieselben finanziellen Verhältnisse aufweisen kann, muss sie ein Erwerbseinkommen (Referenzeinkommen) von rund **86 068 Franken** erreichen.

## 2.4 Familien ohne EL

### 2.4.1 Vorbemerkungen

In den Beispielen von Familien ohne EL handelt es sich um Personen mit Löhnen für Ungelernte mit einer Mindestlohngarantie und damit um vergleichsweise tiefe Einkommen. Beim unterstellten Erwerbsvolumen der Eltern wird analog zu den Beispielen betreffend Familien mit EL auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes abgestellt (vgl. Kap. 2.3.1).<sup>8</sup>

Die Beispiele sollen aufzeigen, inwieweit es für Eltern mit eher tiefen Löhnen möglich ist, das Referenzeinkommen zu erreichen.

<sup>8</sup> Bundesgerichtsurteil vom 28.9.2018 5A\_384/2018

### 2.4.2 Beispiel 1

Ehepaar mit 1 Kind (5 Jahre alt), Erwerbsspensum 150 Prozent (100 % Gartenarbeit<sup>9</sup>; 50% Detailhandel<sup>10</sup>), Wohnkanton AG.

		Familie
Lohn Detailhandel	20 800	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 2 080</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	18 720	<b>18 720</b>
Lohn Gartenarbeit	60 450	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 6 400</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	54 050	<b>54 050</b>
Kinderzulagen		+ 2 400
IPV <sup>11</sup>		+ 3 613
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>78 780</b>

Steuern: 4 000 Franken (sie bezahlen 1 300 Fr. mehr Steuern als EL-Beziehende in Beispiel 1)

### 2.4.3 Beispiel 2

Ehepaar mit 1 Kind (13 Jahre alt), Erwerbsspensum 180 Prozent (100 % Gartenarbeit<sup>12</sup>; 80% Detailhandel<sup>13</sup>), Wohnkanton AG.

		Familie
Lohn Detailhandel	40 000	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 4 000</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	36 000	<b>36 000</b>
Lohn Gartenarbeit	60 450	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 6 400</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	54 050	<b>54 050</b>
Kinderzulagen		+ 2 400
IPV		+ 3 260
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>95 710</b>

Steuern: 7 000 Franken (sie bezahlen 3 800 Fr. mehr Steuern als EL-Beziehende in Beispiel 2.)

<sup>9</sup> <https://www.gplus.ch/de/jardinsuisse/aktuelles/mindestloehne-erhoeht.php>

<sup>10</sup> <http://www.gav-service.ch/Contract.aspx?stellaNumber=901002&versionName=3#LöhneMindestlöhne>

<sup>11</sup> Hierzu ist auch das Bundesgerichtsurteil zur individuellen Prämienverbilligung von Interesse (8C\_228/2018). Dieses besagt, es sei nicht Sinn und Zweck der Prämienverbilligung, dass nur gerade der unterste Bereich der «mittleren Einkommen» in den Genuss einer Verbilligung komme.

Bei der Vergabe von Prämienverbilligung bestehen zwischen den Kantonen allerdings grosse Unterschiede.

<sup>12</sup> <https://www.gplus.ch/de/jardinsuisse/aktuelles/mindestloehne-erhoeht.php>

<sup>13</sup> <http://www.gav-service.ch/Contract.aspx?stellaNumber=901002&versionName=3#LöhneMindestlöhne>

### 2.4.4 Beispiel 3

Ehepaar mit 2 Kindern (7 und 5 Jahre alt), Erwerbsumsatz 150 Prozent (100% Gartenarbeit<sup>14</sup>, und 50% Detailhandel<sup>15</sup>), Wohnkanton AG.

		<b>Familie</b>
Lohn Detailhandel	20 800	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 2 080</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	<b>18 720</b>	<b>18 720</b>
Lohn Gartenarbeit	60 450	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 6 400</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	<b>54 050</b>	<b>54 050</b>
Kinderzulagen		+ 4 800
IPV		+ 4 600
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>82 170</b>

Steuern: 4 000 Franken (sie bezahlen gleich viel Steuern wie die EL-beziehende Familie in Beispiel 3)

### 2.4.5 Beispiel 4

Ehepaar mit zwei Kindern (13 und 15 Jahre alt), Erwerbsumsatz 180 Prozent (100 % Gartenarbeit<sup>16</sup>; 80% Detailhandel<sup>17</sup>), Wohnkanton AG.

		<b>Familie</b>
Lohn Detailhandel	40 000	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 4 000</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	<b>36 000</b>	<b>36 000</b>
Lohn Gartenarbeit	60 450	
Sozialversicherungsabzüge	<u>- 6 400</u>	
<b>Nettoerwerbseinkommen</b>	<b>54 050</b>	<b>54 050</b>
Kinderzulagen		+ 4 800
IPV		+ 3 100
<b>Total Einnahmen:</b>		<b>97 950</b>

Steuern: 5 600 Franken (sie bezahlen 2 100 Fr. mehr Steuern als die EL-Beziehenden in Beispiel 4)

<sup>14</sup> <https://www.gplus.ch/de/jardinsuisse/aktuelles/mindestloehne-erhoeht.php>

<sup>15</sup> <http://www.gav-service.ch/Contract.aspx?stellaNumber=901002&versionName=3#LöhneMindestlöhne>

<sup>16</sup> <https://www.gplus.ch/de/jardinsuisse/aktuelles/mindestloehne-erhoeht.php>

<sup>17</sup> <http://www.gav-service.ch/Contract.aspx?stellaNumber=901002&versionName=3#LöhneMindestlöhne>

### 3. Fazit

Die untenstehende Tabelle stellt gemäss den aufgezeigten Beispielen das Referenzeinkommen mit EL je nach Familienkonstellation den Einkommen von Familien ohne EL gegenüber.

<b>Familie</b>	<b>Referenzeinkommen mit EL</b>	<b>Einkommen</b>
Beispiel 1: Familie mit 1 Kind unter 11 Jahren	66 000	78 780
Beispiel 2: Familie mit 1 Kind über 11 Jahren und 1 Elternteil erwerbstätig	72 660	95 710
Beispiel 3: Familie mit 2 Kindern unter 11 Jahren	69 700	82 170
Beispiel 4: Familie mit 2 Kindern über 11 Jahren und 1 Elternteil erwerbstätig	86 070	97 950

In sämtlichen Konstellationen ist es für Familien ohne EL möglich, das Referenzeinkommen von Familien mit EL zu erreichen. Dies gilt auch für eine Familie, bei welcher ein Elternteil 100 Prozent und der andere Elternteil 50 Prozent arbeitet.